

Beschlüsse

der Westfälischen Bekenntnissynode und der Freien Evangelischen Synode im Rheinland auf der Tagung in Dortmund am 29. April 1934

Die Westfälische Bekenntnissynode und die Freie Evangelische Synode im Rheinland haben sich zu einer gemeinsamen Tagung in Dortmund am 29. April 1934 versammelt.

Einmütig im Glauben bekennen und erklären die Synoden als die bekenntnis- und verfassungsgemäße Kirche in Westfalen und der Rheinprovinz zum derzeitigen Notstand der Kirche:

A. Vom Bekenntnisstand der Kirche

1. Die evangelische Kirche Westfalens und der Rheinprovinz ist ein Glied der Kirche der altpreussischen Union und damit der Deutschen Evangelischen Kirche. Der Bekenntnisstand der evangelischen Kirche Westfalens und der Rheinprovinz ist durch die §§ I—III der Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz festgelegt. Dieser Bekenntnisstand ist durch die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche ausdrücklich geschützt (Art. 1 und 2, Abs. 3 und 4 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche). Die Vollmacht der Deutschen Evangelischen Kirche, den Landeskirchen Richtlinien für ihre Verfassung zu geben, findet am Bekenntnis der Landeskirchen ihre ausdrückliche Grenze (Art. 2, Abs. 4 der Verfassung).

2. Der Bekenntnisstand der Kirche der altpreussischen Union und damit der unserer westfälischen und rheinischen Kirche ist durch die Gesetzgebung der reichsbischöflichen Kirchenregierung aufs schwerste verletzt worden.

Durch die Erlasse und das Gesetz des Reichsbischofs und des Geistlichen Ministeriums vom 12. und 13. April 1934 soll die Neuordnung der Deutschen Evangelischen Kirche in Fortführung des Verfassungswerkes des Jahres 1933 zu Ende geführt werden. Als notwendige Aufgabe wird erklärt, „unter Ver-